

# SATZUNG

## des Tennisclub Rotlipp e. V. - 63683 Ortenberg

gegründet am 12. November 1975

### §1

#### Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Rotlipp e. V.". Er hat seinen Sitz in Ortenberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedankens.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### §2

#### Vereinsmittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Ortenberg mit der Maßgabe, daß es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

### §3

#### Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §4

#### Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
  - a) Ehrenmitgliedern
  - b) aktiven Mitgliedern
  - c) fördernden Mitgliedern
  - d) jugendlichen Mitgliedern
- (2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind von den Beitragszahlungen befreit.
- (3) Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Fördernde Mitglieder betreiben aktiv keinen Sport. Sie nehmen lediglich am Vereinsleben teil und unterstützen die Zwecke des Vereins.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden automatisch aktive Mitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§5  
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Clubs kann jede unbescholtene Person werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Nicht volljährige Antragsteller benötigen zusätzlich die schriftliche Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§6  
Wandlung der Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder und jugendliche Mitglieder, die keinen Sport betreiben wollen oder können, müssen bis spätestens 30.11. des Vorjahres für das neue Geschäftsjahr dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. Sie werden dann als fördernde Mitglieder bis auf Widerruf eingestuft.

§7  
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Kalenderjahres
  - b) zu einem anderen Zeitpunkt auf Antrag des Mitgliedes und aufgrund eines zu bestätigenden Vorstandsbeschlusses
  - c) durch Ausschluss
  - d) durch den Tod des Mitgliedes
- (2) Bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung nach Ablauf eines Jahres ist die Mitgliedschaft beendet.
- (3) Die schriftliche Austrittserklärung ist bis zum 30.11. eines jeden Jahres für das nachfolgende Jahr an den Vorstand zu richten. Die Haftung für die Absendung der Erklärung trägt das Mitglied.

§8  
Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden, sie sind nicht übertragbar.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Clubs zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club pünktlich und termingerecht nachzukommen sowie die Haus-, Spiel- und Platzordnungen, die der Vorstand erlassen hat, einzuhalten.

Sie haben weiterhin den Anweisungen des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten zu folgen.

§9  
Beiträge

- (1) Vom Club werden folgende Beiträge erhoben:
  - a) einmalige Aufnahmegebühr
  - b) Jahresbeiträge
  - c) Umlagen nach Bedarf.

- (2) Festsetzung der Beiträge:

Die Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und der Umlagen wird auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitgliedsgruppen durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Fälligkeit der Beiträge:

3.1 Die Aufnahmegebühr ist 2 Wochen nach schriftlicher Aufnahmebestätigung fällig. Sie entfällt bei Überführung von jugendlichen Mitgliedern in eine aktive oder fördernde Mitgliedschaft. Sie entfällt ebenfalls bei Personen, die dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten. Bei Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft wird sie in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Höhe fällig.

3.2 Der Jahresbeitrag ist am 1. April des laufenden Jahres fällig, ansonsten besteht keine Spielberechtigung.

3.3 Umlagen sind innerhalb der von der Mitgliederversammlung bestimmten Frist fällig.

(4) Ermäßigung, Stundung und Erlass von Beiträgen:

4.1 Ehepartner/Partner in eheähnlichem Verhältnis von aktiven Mitgliedern zahlen nur den halben Beitrag. (Partnertarif).

4.2 Aktive Mitglieder, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in Schul- und Berufsausbildung befinden, kann die Zahlung eines ermäßigten Beitrages eingeräumt werden, wenn ein begründeter schriftlicher Antrag vorliegt. Der Antrag ist bis zum 31.1. des laufenden Jahres an den Vorstand zu richten, der hierüber entscheidet.

4.3 Aktive und jugendliche Mitglieder zahlen während der Zeit ihres Grundwehr- oder Ersatzdienstes die Beitragsstaffel für fördernde Mitglieder.

4.4 Jahresbeiträge können in begründeten Fällen in Ratenzahlungen erfolgen oder bis zum Jahresende gestundet werden.

4.5 Der Vorstand kann unter Beachtung des § 2 der Vereinssatzung Beiträge ermäßigen oder erlassen.

(5) Gastspielbeiträge:

Bis zur Entscheidung über das Aufnahmegesuch ist ein Antragsteller spielberechtigt. Ergeht ein ablehnender Bescheid, so ist pro Spielstunde das in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Höhe festgesetzte Gastgeld zu zahlen; das Gesamtgastgeld darf die Höhe eines-Saisonbeitrages nicht überschreiten.

Nicht dem Verein angehörende Personen können entsprechend der vertraglichen Verpflichtung mit dem Magistrat der Stadt Ortenberg Gastspielstunden auf der Anlage absolvieren.

§ 10  
Allgemein

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

(2) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(3) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 2 beschließen, dass dem Vorstand / den Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt wird.

§ 11  
Mitgliederversammlung

(1) Innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - einzuberufen.

- (2) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung per Email an alle Mitglieder. Dabei sind vorliegende Anträge im Wortlaut bekanntzugeben. Die Mitteilung der aktuellen Email- bzw. Postadresse ist eine Bringschuld der Mitglieder. Sollte ein Mitglied über keine Email-Adresse verfügen, erfolgt die Einladung schriftlich.
- (3) Anträge zur Behandlung innerhalb der Tagesordnung sind spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Vorstands-, Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Sie beschließt ferner über den Vorschlag zum ordentlichen Haushaltsplan und die Festsetzung der Gebührenbeiträge und Umlagen für das Kalenderjahr.
- (6) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und 2 Kassenprüfer; letztere dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
  
Ausnahme von dieser Regelung bildet der Beschluss über die Auflösung des Vereins, für den eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
- (10) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme Jugendlicher.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer unterschrieben wird.

## §12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden.
- (2) Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen und wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand muss in diesem Falle binnen einer Frist von 4 Wochen diese Versammlung einberufen.
- (3) Angelegenheiten, die in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet wurden, können nicht Anlass einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung im gleichen Jahre sein.

## §13 Vorstand

- (1) Der TC Rotlipp wird durch den Vorstand geleitet.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - 2.1 1. Vorsitzende/r
  - 2.2 Geschäftsführer/in
  - 2.3 1. Kassenwart/in
  - 2.4 Sportwart /in - Jugend

- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung. Er hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 2.1 bis 2.3 aufgeführten Personen mit gegenseitiger Vertretungsberechtigung.
- (5) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

#### § 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - auf die Dauer von 2 Jahren durch Stimmzettel oder per Akklamation mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Geheime Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten anwesenden Mitglied verlangt wird.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand kommissarisch ein weiteres Mitglied berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung.

#### § 15 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung Ausschüsse nach Bedarf einsetzen.
- (2) An den Sitzungen der Ausschüsse können die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen.

#### § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschlussvorschlag muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung, die mindestens 4 Wochen vorher einzuberufen ist, allen Mitgliedern unter Angabe der Gründe bekanntgegeben werden.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Abwicklung in seinem Amt verbleibt.

#### § 17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 5. März 2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.